

Satzung

des Radfahrervereins „Fortuna „ Walle
von 1907

§ 1

Der Radfahrerverein „Fortuna „ Walle von 1907 mit Sitz in Aurich-Walle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitglieder.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege aller Zweige des Radsports auf breiter Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie z.B. Kunstradfahren, Volksradfahren, Radtouristikfahrten etc.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§6

Die Vereinsfarben sind rot-gelb.

Mitgliedschaft

§7

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name und Vornahme, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2) Die Mitglieder des Vereins werden geführt:

bis 14 Jahre als Schüler

von 15 bis 18 als Jugendlicher

über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder

3) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Rechte und Pflichten

§8

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Beendigung der Mitgliedschaft

§9

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

§10

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§11

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§12

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Nichtzahlung von der Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und unsportlichem Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

§13

Wird ein Mängel nach §13 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes per Rückschein bekannt zu machen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

Organe

§14

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Vereinsausschüsse
5. der Ältestenrat

Mitgliederversammlung

§15

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahmen des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes.
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- f) Bildung von Vereinsausschüssen.
- g) evtl. Ergänzung des Ältestenrates.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

§17

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§18

- 1) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 2) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags und Stimmrecht.

§19

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt.
- 2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zwecksänderungen sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diese Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderungen, zur Zwecksänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§20

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§21

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- 3) Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne §26 BGB vertreten

Erweiterter Vorstand

§22

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Jugendleiter und Festausschuss.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im.
- 3) Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
- 4) Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

§23

- 1) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
- 2) Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann der erweiterte Vorstand einen Geschäftsführer und weiter benötigte Kräfte anstellen.
- 3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vereinsausschlüsse

§24

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§25

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §20, Abs.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in die Mitgliederversammlung verabschiedet.

Aurich- Walle , den ~~8. Januar 2011~~ 8. Oktober 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassiererin

Schriftführerin

Johan Jüttling

A. Schmidt E. Hoopmann

M. Jüttling

A. Schmidt

H. Bräuer

G. Jüttling

Allgemeine Bestimmungen

Der nach §22 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht oder Finanzamt durch Satzungsänderung zu beheben.

Zusatz :

Das Datum der Satzung wurde aufgrund eines Schreibversehens nun mehr berichtigt in 8. Oktober 2010.

Aurich – Walle, den 07. Dezember 2011

Johann Jüttling
Harbe Linnemann
Harminie Jüttling
Ellen Jüttling

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Abstimmten Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesparitätischer Niedersachsener V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet.
Aurich-Walle, den 8. Februar 2011
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassiererin
Schriftführerin
Johann Jüttling
Harbe Linnemann
Harminie Jüttling
Ellen Jüttling

Der nach § 22 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht oder Finanzamt durch Satzungsänderung zu beheben.